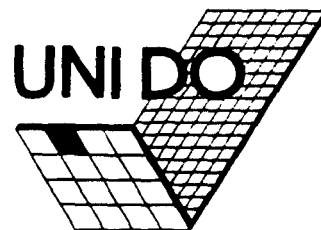


AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 11/95

Dortmund, 29.11.1995

Inhalt:



Amtlicher Teil:

Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Chemietechnik an der Universität
Dortmund vom 14.11.1995

Seite 1 - 2

Amtlicher Teil

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 375. Sitzung am 26.10.1995 die zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemietechnik an der Universität Dortmund vom 17. Februar 1978, zuletzt geändert durch die Satzung vom 06.03.1995 (Amtliche Mitteilung vom 21.03.1995), beschlossen. Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 UG ist sie am 14.11.1995 vom Rektor genehmigt und wird somit in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

Zweite Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Chemietechnik
an der Universität Dortmund
vom 14.11.1995

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.1993 (GV.NW. S. 532) hat die Universität Dortmund die folgende Studienordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemietechnik an der Universität Dortmund vom 17. Februar 1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.03.1995 (AM 2/95 vom 21.03.1995), wird wie folgt geändert:

In § 22 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

- (2a) Auf Wunsch des Kandidaten können für die Fachprüfungen die jeweiligen Durchschnittsnoten mit in das Zeugnis genommen werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Chemietechnik vom 28.06.1995 und des Senats der Universität Dortmund vom 26.10.1995, sowie der Genehmigung des Rektors der Universität Dortmund vom 14.11.1995.

Dortmund, den 14.11.1995

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor Dr. Albert Klein

Amtlicher Teil

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 375. Sitzung am 26.10.1995 die zweite Satzung zu Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemietechnik an der Universität Dortmund vom 20. Dezember 1991, zuletzt geändert durch die Satzung vom 06.03.1995 (Amtliche Mitteilung vom 21.03.1995), beschlossen. Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 UG ist sie am 14.11.1995 vom Rektor genehmigt und wird somit in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

Zweite Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Chemietechnik
an der Universität Dortmund
vom 14.11.1995

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.1993 (GV.NW. S. 532) hat die Universität Dortmund die folgende Studienordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemietechnik an der Universität Dortmund vom 20. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.03.1995 (AM 2/95 vom 21.03.1995), wird wie folgt geändert:
In § 22 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

- (2a) Auf Wunsch des Kandidaten können für die Fachprüfungen die jeweiligen Durchschnittsnoten mit in das Zeugnis genommen werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Chemietechnik vom 28.06.1995 und des Senats der Universität Dortmund vom 26.10.1995, sowie der Genehmigung des Rektors der Universität Dortmund vom 14.11.1995.

Dortmund, den 14.11.1995

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor Dr. Albert Klein